

Verwirkung des Ehegattenunterhaltes: Verfestigte Lebensgemeinschaft schon nach einem Jahr

Mit Urteil vom 11. März 2009 entschied das Amtsgericht Essen, dass der Unterhaltsanspruch auch dann schon verwirkt sei, wenn der anspruchsberechtigte Ehegatte sich erst seit einem Jahr in einer neuen Lebensgemeinschaft befindet.

Seit Inkrafttreten der Unterhaltsreform zum 01. Januar 2008 ist, nach Auffassung des Gerichtes, aufgrund der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse, eine verfestigte Lebensgemeinschaft nicht erst nach einer Mindestdauer von 2-3 Jahren anzunehmen, wie dies nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt, sondern schon vorher. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft sei heutzutage keine Seltenheit mehr und stelle eine auf Dauer gewählte Lebensform dar. Die Bereitschaft, sich schneller zu trennen und einem neuen Partner zuzuwenden, werde zusehends zu einem gesellschaftlich anerkannten Phänomen. Eine lebenslange Solidarität könne heute nicht mehr ohne weiteres angenommen werden. Folglich müsse man an die „Verfestigungszeit“ einer außerehelichen Lebensgemeinschaft geringere Anforderungen stellen, als früher.

Im hier entschiedenen Fall wurden die Parteien mit Urteil von 2007 rechtskräftig geschieden. Der Ehemann verpflichtete sich per Vergleich zur Zahlung von nachehelichem Ehegattenunterhalt. Zum 01. Juli 2008 trat der Mann in den Ruhestand, womit sich sein Einkommen reduzierte. Die geschiedene Ehefrau war seit Anfang 2006 mit einem neuen Partner liiert, mit dem sie auch in Urlaub fuhr, ihre Freizeit verbrachte, seit dem 01. Februar 2008 zusammenwohnte und gemeinsam in der Öffentlichkeit auftrat. Der zahlungspflichtige Ehegatte forderte nun eine Abänderung des damaligen Vergleiches dahingehend, dass er für die Monate August bis November 2008 einen reduzierten Unterhalt und ab Dezember gar keinen mehr zahlen müsse.

Das Amtsgericht gab dem Kläger in der Abänderungsklage weitestgehend recht. Spätestens seit dem Zusammenzug im Februar 2008 – der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung war allein auf den neuen Lebenspartner der Ehefrau ausgeschrieben – sei die Beziehung in ihrem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit an die Stelle einer Ehe getreten. Der Unterhaltsanspruch ist nach Ansicht des Gerichts somit bis zum 31. Januar 2009 zu begrenzen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt verwirkt.

Ob diese erstinstanzliche Entscheidung zu einer Änderung der BGH-Rechtsprechung zur Verwirkung von Ehegattenunterhaltsansprüchen des Unterhaltsberechtigten bei Bestehen einer sog. sozio-ökonomischen Gemeinschaft führen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Eine Information von:

Rechtsanwalt David Frinken
Fachanwalt für Familienrecht
Brunnenallee 31 a
53332 Bornheim
www.ra-frinken.de
frinken@ra-frinken.de